

Wird bewilligt!
K. k. Bez. Gericht Bludenz, Abth. I.

am 22. 3. 11. *Guay*

Zustellungsverfügung

Orig.	mit Beschluss	<i>Präsident</i>
Abschrift	"	"
Tripl.	"	"
Rubrik	"	"

*Null
 Plään*

K. Steuer- und gerichtliches Depositenamt Bludenz.

Präs. am 4. April 1911

B Register-Pos. 186

Bemessungs-Journal ex 191

Abfall ex 191

1006
 Allfällige für das
 Aufseheramt.

Befehl zum Pfandverkauf über per 6000 fl.

Wirklich dieser Makler bekannt vom Manier Kaffanin
 Kaffanin, Offiziant des Fabrik Leinwand zu Fontanella,
 Fontanella Ansehung, dass für seine Person Josef Leinwand
 von Fontanella, Fontanella Qualität im Umlauf von 6000 fl.
 (Bayer, sechstausend Kronen) in barmen Geld erhalten
 sein. Die vorerwähnte Manier Kaffanin Kaffanin
 verpflichtet sich diese Summe mit 4 1/2% (vier und einhalb
 Prozent) jährlich sich Manier zu verzinsen und über
 einen vorabzuzugewiesenen, folgenreichen Auf- oder Abbau
 dem zu rückzuführen.

Über Manier Kaffanin hat über den vorerwähnten Offizianten
 Josef Leinwand nach Umlauf von zwei Jahren
 das Recht diese Befehl zu kündigen, abzugeben der Fall, wenn
 die vorerwähnten Makler nicht diesen Zeit vorüber
 Punkt mit genügender Bayer vorüber sind, in diesem
 Falle ist das Recht zum Kündigen der Offizianten nicht befristet.
 Zum Beweis dieser vorerwähnten Summe, dieses mit allfälligen
 Leinwand Kaffanin Kaffanin Kaffanin Manier Kaffanin
 Kaffanin Kaffanin, auf Grund der Verordnung vom 28. Juni
 1883 (S. 918) und der Verordnung vom 28. Juni
 1885 (S. 326) nachfolgenden Makler zum Auf- oder Abbau
 (im H. J. Fontanella) ist:

B. P. Nr. 176 des Aufseheramt Nr. 18 mit besonderem Maß
 zum Ansehung zu Fontanella mit 74 fl.
 G. P. Nr. 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714 und 715 mit 2 fl.
 1261 fl. 21 m. Manier Kaffanin Kaffanin.